



***Berufliche Weiterbildung  
zum Schiffsmechaniker / zur Schiffsmechanikerin***



**Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V.**

Um den Text leichter lesbar zu machen, wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

**Verwaltungsvorschrift  
der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt zur Präzisierung der Zulassung zur  
Abschlussprüfung Teil 2 gemäß § 20 der  
See-Berufsausbildungsverordnung (See-BAV)**

**I.**

Die in § 20 Absatz 1 Satz 1 See-BAV genannten Bewerber müssen die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit nach Absatz 1 Satz 2 in folgenden Arbeits- und Einsatzbereichen des Maschinendienstes ableisten.

	<b>Bereich</b>		<b>Dauer in Wochen</b>
1.	Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)	INS	16
2.	Schiffsbetriebsführung Maschine, Wachdienst	SBM	12
3.	Schiffsbetriebstechnik, Elektro-, Leittechnik und Elektronik	SBT	9,5
4.	Brandabwehr und Rettung	B/R	1
5.	Gefahrenabwehr	GA	0,5
6.	Berufsgrundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaft und der Sozialkunde		während des gesamten Praktikums

Die Bewerber müssen eine überbetriebliche Ausbildung nach § 10 Absatz 2 der See-BAV nachweisen.

	<b>Bereich</b>		<b>Dauer in Wochen</b>
1.	Überbetriebliche Ausbildung Metall	ÜAM	7

**II.**

Die in § 20 Absatz 2 Satz 1 See-BAV genannten Bewerber müssen die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit nach Absatz 2 Satz 2 in folgenden Arbeits- und Einsatzbereichen des Decks- und Brückendienstes ableisten.

	<b>Bereich</b>		<b>Dauer in Wochen</b>
1.	Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung)	INS	3
2.	Schiffsbetriebsführung Deck, Wachdienst	SBD	24,5
3.	Ladungs- und Umschlagstechnik	L	10
4.	Brandabwehr und Rettung	B/R	1
5.	Gefahrenabwehr	GA	0,5
6.	Berufsgrundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaft und der Sozialkunde		während des gesamten Praktikums

Es wird eine zusätzliche überbetriebliche Ausbildung erforderlich in Fällen, in denen der Bewerber keine Ausbildung in der Metallbearbeitung im Sinne von § 39 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b) in Verbindung mit Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) nachweisen kann.

	<b>Bereich</b>		<b>Dauer in Wochen</b>
1.	Überbetriebliche Ausbildung Metall	ÜAM	7

### III.

Die Ausbildungsbescheinigung wird nach dem Muster der Anlage 1 von der zuständigen Stelle ausgestellt, soweit

1. a) der Nachweis der Qualifikation oder praktischen Ausbildung oder Tätigkeit im bisherigen Arbeitsbereich des Decksdienstes oder des Maschinendienstes auf Seeschiffen oder  
b) der Nachweis des Zeugnisses der Abschlussprüfung (oder Gesellenprüfung) in einem einschlägigen Metall- oder Elektroberuf und
2. der Nachweis der gültigen Seediensttauglichkeit für den Decks- und Maschinendienst

erbracht werden.

### IV.

Während der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit sind die Ausbildungsnachweise nach § 11 See-BAV zu führen. Darüber hinaus sind einmal monatlich schriftliche Projektarbeiten zu einem von dem Ausbilder vorgegebenen Thema anzufertigen. Das jeweils erste Projekt soll sich auf die Ermittlung der Schiffsdaten beziehen.

### V.

Der ordnungsgemäße Abschluss der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit wird von der zuständigen Stelle in Verbindung mit der Zulassung zum Ergänzungslehrgang nach dem Muster der Anlage 2 festgestellt.

Hierzu sind vorzulegen

1. der vom Bewerber geführte Tätigkeitsnachweis und die Projektarbeiten,
2. der vollständig geführte betriebliche Ausbildungsplan,
3. der Nachweis über die Befähigung nach Regel VI/1 (Sicherheitsgrundausbildung) und VI/6 (Gefahrenabwehr),
4. ein Nachweis über die Seefahrtzeiten und
5. gegebenenfalls der Nachweis über die überbetriebliche Ausbildung in der Metallbearbeitung.

Bremen, Dezember 2014

Anlage 1



**Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V.**

Buschhöhe 8, 28357 Bremen  
Telefon 0421 17367-0 - Telefax 0421 17367-15  
info@berufsbildung-see.de  
www.berufsbildung-see.de

**Ausbildungsbescheinigung über die praktische Ausbildung  
und Seefahrtzeit zur beruflichen Weiterbildung zum  
Schiffsmechaniker / zur Schiffsmechanikerin**

nach § 20 der See-Berufsausbildungsverordnung (See-BAV)

Es wird bescheinigt, dass

Herr / Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

alle Voraussetzungen zum Einsatz als

**Bewerber (im Maschinendienst)**

**Bewerber (im Decks- und Brückendienst)**

erfüllt.

Bremen, den XX.XX.XXXX

\_\_\_\_\_  
Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V.  
Name

Anlage 1



**Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V.**

Buschhöhe 8, 28357 Bremen  
Telefon 0421 17367-0 - Telefax 0421 17367-15  
info@berufsbildung-see.de  
www.berufsbildung-see.de

**Bescheinigung über den Abschluss der praktischen Ausbildung  
und Seefahrtzeit zur beruflichen Weiterbildung zum  
Schiffsmechaniker / zur Schiffsmechanikerin**

nach § 20 der See-Berufsausbildungsverordnung (See-BAV)

Herr / Frau \_\_\_\_\_

geb. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat als

**Bewerber (im Maschinendienst)**

**Bewerber (im Decks- und Brückendienst)**

die Anforderungen der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit ordnungsgemäß erfüllt und kann an dem Lehrgang Decksdienst / Maschinendienst teilnehmen.

Bremen, den XX.XX.XXXX

\_\_\_\_\_  
Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V.  
Name

\*Nichtzutreffendes streichen